

Susanne Jauch  
Beethovenstr. 18  
71717 Beilstein  
Tel. 0177/4950718

I	10	11	12	18	14				
II	18	20							
III	30								
2 8. AUG. 2008									
Eing.									
IV	14								
V	50								
VI	14	50							
VII	70	71	72						

# SPIELBUDE e.V.

## OBERSTENFELD

[www.spielbude-ev.de](http://www.spielbude-ev.de)  
Beilstein, 25.08.2008

Landratsamt Ludwigsburg  
z. H. Herrn Thumberger  
Hindenburgstr. 40

71638 Ludwigsburg

### Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Sehr geehrter Herr Thumberger,

Der Verein Spielbude bietet bereits seit 13 Jahren verschiedene Angebote für Kleinkinder an. Ein Angebot ist der Vorkindergarten „Der Zwergentreff“ für Kinder ab 1 ½ Jahren. Bisher waren wir mit unserem Vorkindergarten immer in Räumlichkeiten der Gemeinde Oberstenfeld. Da die Gemeinde ihr eigenes Kindergartenangebot auf Grund von Neubaugebieten erweitern musste, benötigt die Gemeinde die Räumlichkeiten selbst. Auf Grund dieser neuen Situation mussten Räume angemietet werden. Um diese Kosten decken zu können, haben wir Fördergelder beim Regierungspräsidium in Stuttgart beantragt. Diese erhalten wir aber nur, wenn wir Träger der freien Jugendhilfe sind.

Daher stellen wir nun den Antrag, die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe zu erhalten.

Gemäß Ihren Vorgaben erhalten Sie hiermit die Angaben für den Antrag:

1. Satzungsgemäßer Name: Spielbude

2. Anschrift: 1. Vorstand: Susanne Jauch, Beethovenstr. 18, 71717 Beilstein, Telefon: 07062/915064

3. Zweck, Ziele etc. des Vereins

Der Zweck unseres Vereins ist die soziale und kreative Förderung von Kindern. Unsere Projekte sollen die Kinder in ihrer Entwicklung unterstützen und sinnvoll beschäftigen. Die Spielbude ergänzt die bereits bestehenden Angebote in unserer Gemeinde. Wir wollen alle Gruppen der Bevölkerung ansprechen und versuchen hierbei, die Kosten für die Angebote so gering wie möglich zu halten.

Wir bieten folgende Angebote an:

#### Stillcafe

In unserem Stillcafé sind **Schwangere und Mütter** herzlich eingeladen, sich auszutauschen und Unterstützung zu erhalten. Für konkrete Fragen rund ums Stillen stehen Ihnen gerne die anwesenden Hebammen zur Verfügung.

**Krabbelgruppe  
Die kleinen Rauer**

Die Krabbelgruppe ist ein Angebot für **Eltern mit Babys und Kleinkindern** (bis 3 Jahre). Es wird gesungen, gebastelt und gespielt.

### **Vorkindergarten „ Der Zwergentreff“:**

Für Kinder von 1 ½ Jahren bis zur Aufnahme in den Kindergarten. Treffpunkt Mo. – Fr. von 9 bis 11.30 Uhr, Martin-Luther-Str. 15, Oberstenfeld. Anmeldemöglichkeit 1 – 3 x in der Woche. Die Gruppen bestehen aus max. 10 Kindern und je 2 Erzieherinnen. Es wird zusammen gespielt, gesungen, gemalt oder gebastelt. Besonderen Wert wird auf die freie Entwicklung des Kindes gelegt.

### **Waldkindergarten „Waldwichtel“:**

Der Waldkindergarten ist für Kinder zwischen 2 1/2 und 6 Jahren ausgerichtet. Er ist eine wertvolle Ergänzung zum Regelkindergarten. Die Gruppen bestehen aus max. 12 Kindern und zwei Erzieherinnen, die zur Sommer-Saison (März bis Oktober) 3 Stunden und während der Winter-Saison (November-Februar) 2 1/2 Stunden vormittags im Wald verbringen. Schwerpunkt ist das freie, kreative Spielen in der Natur. Entsprechend wetterfeste Kleidung ist dabei unerlässlich. Bei schlechtem Wetter steht den Kindern ein Bauwagen zur Verfügung

### **Vorschulkinder im Wald**

Wir bieten Kindern ab 4 ½ Jahre

– kindgemäße Wissensvermittlung in allen Bereichen der Natur – Steigerung der körperlichen Leistungskraft und Sicherheit - Erziehung der Selbständigkeit - ein intensives Gruppenerleben - Einüben von Sozialpraktiken als Vorbereitung für die Schule – und viel Spaß in der Natur! 1x Woche nachmittags.

Wir möchten an diesem Nachmittag die Natur mit allen Sinnen erleben.

### **Naturkinderguppe**

Die Naturkinderguppe ist für Kinder der

1. und 2. Grundschulklasse ausgerichtet. Die Gruppe besteht aus maximal 16 Kindern und zwei Erzieherinnen, die einmal im Monat 3 Stunden zusammen verbringen. Wir möchten an diesem Nachmittag mit den Kindern die Natur mit allen Sinnen erleben, erforschen und entdecken,

z.B. selber Apfelsaft herstellen, Bäume pflanzen, Schreinereibesuch

### **Neues Kursangebot der Spielbude:**

- Fit für die Schule!
- Kinder-Kunst-Kreativ-Werkstatt
- Heute backen wir
- Kinderenglisch
- Wenn es mit dem Schreiben einfach nicht klappen will

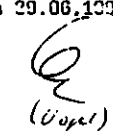

### **Weitere Aktivitäten:**

Gebrauchtkleidermarkt (findet zweimal im Jahr im Bürgerhaus statt), Teilnahme am Weihnachtsmarkt, Fleckenfest und Oberstenfelder Kinder Ferienprogramm (OkiFePro.)

### **4. Name, Alter, Beruf etc. Vorstand**


1. Vorstand Susanne Jauch, 39 Jahre, Krankenschwester, Beethovenstr. 18, 71717 Beilstein  
Telefon: 07062/915064

2. Vorstand: Anita Lenz, 36 Jahre, Bankkauffrau, Am Jugendheim 16, 71720 Oberstenfeld  
Telefon: 07062/267208

Nr. der Eintragung	a) Name b) Sitz des Vereins	Vorstand Liquidatoren	Rechtsverhältnisse (Satzung, Vertretung, Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit, Konkurs usw.)	a) Tag der Eintragung und Unterschrift b) Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	a) Spielbude e.V. b) Oberstenfeld	<p>1. Gerda K l a s s i , Kinderkrankenschwester in Oberstenfeld, - Vorsitzende - .</p> <p>2. <u>Brigitte Scheber-Schmutz</u>, <u>Diät. Haushaltsökonomin in Gailstein</u>, - 2. Vorsitzende - .</p>	<p>Die Satzung ist am 25.04.1995 errichtet. Vorstand im Sinne des § 23 SGB sind der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind je alleinvertretungsberechtigt.</p>	<p>a) Den 29.06.1995  (Vogel)</p> <p>b) Weg. Bl. 11 d.A. Satzung Bl. 5/7 d.A.</p>
2		<p><u>Brigitte Schick</u>, Kinderkrankenschwester in Oberstenfeld, - 2. Vorsitzende - .</p>	<p><u>Brigitte Scheber-Schmutz ist aus dem Vorstand ausgeschieden.</u></p> <p>In der Mitgliederversammlung vom 19.4.1997 wurde Brigitte Schick zur 2. Vorsitzenden gewählt.</p> <p>In der Mitgliederversammlung vom 19.4.1997 wurde § 7 (Ausschuß) der Satzung geändert.</p>	<p>a) Den 24.7.1997 </p> <p>b) Verfügung Bl. 22 d. Akten Satzungsänd. Beschluß Bl. 21/1 Neue Satzung Bl. 23/27 d. Akte</p>

Eingetragen im Vereinsregister beim  
Amtsgericht Marbach am Neckar am  
29.6.95 unter VR 393.

Marbach, den 29.6.95

  
(Vors.) Kpfr.

## Vereinsatzung

### § 1 Name und Eintragung

- 1) Der Verein führt den Namen "Spielbude" und hat seinen Sitz in Oberstenfeld.
- 2) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marbach am Neckar eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz e.V.

### § 2 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die soziale und kreative Förderung von Kindern und Jugendlichen.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht auch durch die Unterhaltung eines Vorkindergartens für Kinder ab 2 Jahre.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4 Beschaffung von Mitteln

Der Verein beschafft seine Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Elternbeiträge, Zuschüsse der öffentlichen Hand, Spenden und durch Veranstaltungen, wie Kleidermärkte, Weihnachtsmärkte usw.

### § 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Ausschuß.
- 3) Aufnahme eines Kindes im Vorkindergarten setzt die Mitgliedschaft im Vereins von mindestens einem Elternteil oder Versorger des Kindes voraus.
- 4) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Ausschusses.

6) Scheidet ein Ausschußmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so rückt diejenige Person nach, die bei der Wahl die nächstniedrige Stimmenzahl erreicht hatte. Ist eine solche nicht vorhanden, beruft der Ausschuß ein Vereinsmitglied bis zur nächsten Wahl.

7) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt der Ausschuß ein Vereinsmitglied, welches die Kassengeschäfte prüft.

### § 8 Auflösung

1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2) Sie bestimmt hierfür zwei Liquidatoren.

3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

### § 9 Inkrafttreten

1) Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 25 April 1995 beschlossen.

2) Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Oberstenfeld, den 25. April 1995

Walter Lorenz  
Elke Frey

Die Gründungsmitglieder:

Gesche Klaski  
Angela Trimmel  
Claudia Fleck  
Jeannette Jolte  
Kerstin Host  
Monika Skuggin  
Claudia Jungelges  
Birgit Zissl  
Gabriele Nünner

Gabriele Frey  
Annette Graf  
Sitta Kraußhauser  
Sitta Schütz  
Ulrich - Eder  
Katharina Weller  
Ulrike Roseberg-Karwalek  
S. Ra. Kuehn  
Stephanie Böschjak



Finanzamt \* 71631 Ludwigsburg

Ludwigsburg, 07.08.2006

Bearbeiterin: Frau Weinbrenner

Telefon: 07141/18-0

Durchwahl: 3032

Telefax: 3022

Zimmer:

Aktenzeichen: 71491/14601

SG: 02/03

(Bei Antwort bitte angeben)

Spielbude eV  
z Hd Frau Susanne Schäfer  
Lauffener Str 29  
71720 Oberstenfeld

## Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer für die Jahre 2003-2005

### A. Feststellungen

Die Körperschaft **Spielbude eV** ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten **gemeinnützigen** Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Für den (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ergeben sich unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 AO bzw. der Freibeträge nach § 24 KStG und § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG keine Körperschaftsteuer und keine Gewerbesteuer.

Etwa geleistete Vorauszahlungen werden gesondert abgerechnet.

### B. Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Verwaltungsakt Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim vorstehend bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Verwaltungsakt einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat (§ 355 Abs. 1 Abgabenordnung). Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch die Post mittels Übergabe-Einschreiben gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Verwaltungsakt zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung, § 4 Verwaltungszustellungsgesetz). Bei der Zustellung durch die Post mittels Einschreiben mit Rückschein gilt die Bekanntgabe an dem Tag als bewirkt, den der Rückschein angibt (§ 4 Verwaltungszustellungsgesetz). Bei Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde oder bei Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3, 5 Verwaltungszustellungsgesetz).

Dienstgebäude	Sprechzeiten der Informations- u. Annahmestelle	Bankinstitut	Konto-Nr.	BLZ
Alt-Württemberg-Allee 40 71638 Ludwigsburg	Montag - Mittwoch 08:00 Uhr - 15:30 Uhr Donnerstag 08:00 Uhr - 18:00 Uhr Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr	Dt. Bundesbank Filiale Stuttgart Kreissparkasse Ludwigsburg	604 01500 7 759	600 000 00 604 500 50

Bus Linien 421 und 533

E-Mail: [Poststelle@fa-ludwigsburg.fv.bwl.de](mailto:Poststelle@fa-ludwigsburg.fv.bwl.de)

### **C. Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug**

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2010 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 u. 7 EStG die Vorlage dieses Bescheids oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheids aus.

### **D. Anmerkungen**

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen werden (§ 63 AO).

### **E. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen**

Die Körperschaft fördert

- folgende allgemein als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke:

- Jugendhilfe

(Abschnitt A, Nr(n) 2 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV)

### **Behandlung der Spenden**

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

### **Behandlung der Mitgliedsbeiträge**

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

#### **Hinweise:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 40%, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 10% der Spende angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

In der Zuwendungsbestätigung ist auch das Datum des letzten Körperschaftsteuerbescheids oder Freistellungsbescheids anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum des Bescheids länger als 5 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurückliegt.

Zuwendungen zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger und als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke sind besonders begünstigt (§ 10b Abs. 1 Satz 2 bis 5 EStG, § 9 Abs. 1 Satz 2 bis 5 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Wenn neben diesen Zwecken auch andere steuerbegünstigte Zwecke gefördert werden, werden die besonderen Vergünstigungen nur gewährt, wenn die Einnahmen und Ausgaben für die jeweiligen Zwecke bei der tatsächlichen Geschäftsführung klar voneinander getrennt werden. Eine solche Trennung ist auch dann erforderlich, wenn neben nach § 10b Abs. 1 EStG steuerbegünstigten Zwecken auch gemeinnützige Zwecke, die nicht nach § 10b Abs. 1 EStG steuerbegünstigt sind, gefördert werden.

Mit den vorstehenden Hinweisen in Abschnitt D wird einer Entscheidung über die Steuerbefreiung der Körperschaft für Jahre, die dem im Freistellungsbescheid bezeichneten Veranlagungszeitraum folgen, nicht vorgegriffen.

Die Hinweise sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamtes unterrichten. Sie sind nicht Bestandteil des Freistellungsbescheids und auch kein sonstiger Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBl 1956 III S. 309).

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.

Weinbrenner



Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz



# SPIELBUDE<sup>e.V.</sup>

---

## OBERSTENFELD

[www.spielbude-ev.de](http://www.spielbude-ev.de)

25.08.2008

### Sachbericht

Die Spielbude bietet Ihre Angebote das ganze Jahr über an.

Unsere einzelnen Gruppen bzw. Kindergärten bieten zusätzlich zum normalem Programm Ausflüge z. B. Besuch einer Schreinerei, eines Imkers oder die Besichtigung einer Ölmühle an.

Außerdem werden Fasching, Ostern, St. Martin, Nikolaus, Weihnachten entsprechend der Altersgruppen gefeiert. Geschichten und Bastelarbeiten runden die Themen ab.

Im Jahr 2007 gehörte das 10-jährige Bestehen unseres Waldkindergartens zu den großen Höhenpunkten des Jahres. Die Eltern haben gemeinsam mit den Erzieherinnen ein tolles Waldfest mit einem Wald-Quiz organisiert.

Beim Oberstenfelder-Kinder-Ferienprogramm ist die Spielbude immer vertreten. Dieses Programm bietet Angebote in den Sommerferien für Kinder verschiedener Altersgruppen an. Die Spielbude ist mit einem Bobby Car Rennen incl. Waschstrasse, einem Waldtag sowie dem Besuch der Schokowerkstatt von Ritter Sport dabei.

Beim örtlichen „Fleckenfest“ sind wir mit einem Kinderstand vertreten. Dort kann nach „Edelsteinen“ gesiebt, am Glücksrad gedreht oder mit Hammer und Nagel hantiert werden. Besondere Beliebtheit hat unser Kinderschminken. Außerdem gibt es leckere Waffeln und Getränke.